

# **Satzung 2009 mit eingearbeiteter Änderung 2010**

## **Satzung des RC Zugvogel Bielefeld von 1924 e.V.**

(Stand: 01.10.2011)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der 1924 in Bielefeld gegründete Radsportverein führt den Namen RC (Radrennclub) Zugvogel Bielefeld von 1924. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist in das Vereinsregister (VR 1160) beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist Mitglied im Radsportverband und Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Radsports und aller mit dem Radsport zusammenhängenden Aufgaben und Sportarten sowie die Jugendförderung im Radsport..
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 2a**

#### **Erwerb der Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und sind beitragsfrei.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahr.  
Mitglieder, die ihren Zahlungsrückstand trotz Mahnung bis 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres nicht ausgeglichen haben, werden vom Vorstand für das Folgejahr ausgeschlossen.  
Der Vorstand teilt den Bescheid über den Ausschluss schriftlich mit. Mit dem Ausschluss erlischt automatisch die Mitgliedschaft im BDR und damit auch der Versicherungsschutz.  
Ist das Mitglied verzogen und eine neue Anschrift nicht ohne Zusatzkosten ermittelbar, kann der Ausschluss auch durch Aushang im Vereins Schaukasten erfolgen. Der Ausschluss wird damit wirksam.  
Der Nachweis von Mahnungen ist zum wirksamen Ausschluss wegen Zahlungsrückstand nicht per Einschreiben erforderlich.

c) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben.

Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Jahr bestehen.

Leihweise überlassene Sportgeräte, Sportbekleidung und sonstige vereinsinterne Gegenstände sind im gepflegten Zustand zurückzugeben. Der Verein behält sich Schadensersatzforderungen vor.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren und Umlagen erheben.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren und Umlagen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt mittels Lastschriftverfahren.

### **§ 5**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
- c) Ausschüsse, die für besondere Zwecke eingerichtet werden.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch persönliche schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) und Information der Bielefelder Presse (Westfalen-Blatt, Neue Westfälische Zeitung).  
Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.  
In den Vereinsschaukästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Vorliegende Anträge
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und Gebühren, falls Änderungen erforderlich sind.Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren steht dem Erziehungsberechtigten das Stimmrecht zu. Bei der Wahl des Abteilungsleiters Jugend steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr zu.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer.
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und
    - dem/der Abteilungsleiter/-in Jugend
    - der Abteilungsleiterin Frauen
    - dem/der Abteilungsleiter/-in Radtouristik und Breitensport
    - dem/der Abteilungsleiter/-in Wettkampf, Straße/Bahn
    - dem/der Abteilungsleiter/-in Mountainbike / Cross
    - dem/der Abteilungsleiter/-in BMX
    - dem/der Abteilungsleiter/-in Steher
    - dem/der Materialwart/-in
    - dem/der Verantwortlichen für Verwaltung und Soziales.Werden für die Abteilungsleiter Vertreter gewählt, können sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters übt der Vertreter für ihn das Stimmrecht aus.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Der Verein wird

- gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragtem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, in dringenden Fällen kann sie telefonisch erfolgen.  
Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
    - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
    - b) Die Bewilligung von Ausgaben
    - c) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
  5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, z. B. Neuaufnahmen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
  6. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
  7. Für die laufende Verwaltung der Geschäftsführung und der Kassenführung kann der Gesamtvorstand entlohnte Mitarbeiter anstellen. Die Dienstaufsicht führt der Geschäftsführende Vorstand, die Fachaufsicht führen der Geschäftsführer und der Kassierer.

## § 8a

### Ehrevorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einen Ehrevorsitzenden berufen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 9

### Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.

## § 10

### Ausschüsse

Der Gesamtvorstand des Vereins kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## § 11

### Protokollieren der Versammlungen

Über die Mitgliederversammlungen, die Versammlungen des Vorstandes und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ggf. von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden für eine Wahlperiode von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar
  - a) der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder
  - b) die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlen finden immer in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nachgewählt. Bis zur Nachwahl übernimmt ein anderes Mitglied kommissarisch den Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 14  
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder deren Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zu versenden.

§ 15  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von einem Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports für Jugendliche, verwendet werden soll. Die Gemeinnützigkeit des Empfängers muss anerkannt sein.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bielefeld, den 22.03.2010

Radrennclub Zugvogel Bielefeld  
von 1924, e. V.

Der Vorstand